## Inhaltsverzeichnis

A.	Gebiet «Untere Geisswies»	2
В.	Gebiet «Unteri Chrüzzelg»	8
C.	Neufeldstrasse	12
D.	St. Bernhardstrasse	24
E.	Tägerhardstrasse	32
F.	Verschiedene Strassen	44

## A. Gebiet «Untere Geisswies»

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	1
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	1.1

Datum (Eingang):	zwischen 10. Januar und 12. Februar 2005
Einwender:	Sammeleingabe verschiedener Einwender (58 gleichlautende Eingaben)

Thema:	Bau- und Strassenlinien im Gebiet «Untere Geisswies»
Antrag Einwender:	Auf die Beibehaltung bzw. eine Neuverfügung der Bau- und Strassenlinien ausserhalb der Bauzonengrenze ist zu verzichten.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	In der überprüften Sondernutzungsplanung war offenbar vorgesehen, das östliche Ende der Zentralstrasse bis zur Geisswiesstrasse zu verlängern und von dieser künftigen Kreuzung weiter einen neuen Verkehrsknoten an der Landstrasse bei der Einmündung Lugibachstrasse zu führen. Dieser Erschliessungsplanung lag zu Grunde, dass das Gebiet Geisswies überbaut werde. Alle diese Bau- und Strassenlinien der alten Sondernutzungsplanung sollen gemäss dem vorgelegten Vorschlag beibehalten, bzw. sogar neu verfügt werden. Die vorgeschlagene Verkehrsplanung nimmt unbesehen den Stand der alten, überholten Zonenplanung auf.  Das Gebiet Geisswies wird in der Nutzungsplanung zwar noch als Spezialzone geführt (§ 32 BNO). Es liegt jedoch ausserhalb der Bauzone und gehört speziell nach dem kantonalen Richtplan nicht zum Baugebiet. Es wäre nicht nur eine Anpassung des Zonenplanes, sondern insbesondere auch des kantonalen Richtplanes erforderlich, um die Geisswies einer Bauzone zuzuführen.  Die vorgelegte Sondernutzungsplanung widerspricht dem kantonalen Richtplan und dem kommunalen Zonenplan. Somit müsste die bestehende Sondernutzungsplanung gerade in diesem Gebiet angepasst werden.

Erwägungen:	Das künftige Bauerweiterungsgebiet im Osten der Gemeinde wurde in der Mitwirkungsfassung vom laufenden Revisionsverfahren ausgenommen. Es ist also nicht der Fall, dass diese Bau- und Strassenlinien unverändert übernommen und neu festgesetzt würden. Vielmehr sollten die bestehenden Bau- und Strassenlinien zum gegebenen Zeitpunkt durch neue Linien abgelöst werden, die gestützt auf ein Gesamtkonzept zur zukünftigen Bebauung und Erschliessung in diesem Gebiet festgelegt werden sollen.  Da die Voraussetzungen für eine (Teil-)Einzonung im heutigen Zeitpunkt noch nicht gegeben sind und ausserhalb des Baugebietes keine Bau- und Strassenlinien festgesetzt werden dürfen, sollen die rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien im Rahmen dieser Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne aufgehoben werden.  Die Strassenlinien werden jedoch als (nicht verbindlicher) Orientierungsinhalt in den Plänen belassen, um den betroffenen Grundeigentümern zu signalisieren, dass ihr Grundstück möglicherweise auch in Zukunft von Erschliessungsanlagen tangiert sein wird.
Beschluss	Aufhebung der Bau- und Strassenlinien ausserhalb der Bauzonengrenze im Gebiet «Untere Geisswies».

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	5
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	5.1

Datum:	24. Januar 2005
Einwender:	Jörg und Lilian Jakob, Hardmatt 6, 5430 Wettingen

Thema:	Bau- und Strassenlinien im Gebiet «Untere Geisswies»
Antrag Einwender:	Auf die Beibehaltung bzw. eine Neuverfügung der Bau- und Strassenlinien ausserhalb der Bauzonengrenze ist zu verzichten.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Als Bewohner des beplanten Quartiers sind wir der Meinung, dass dieses Vorhaben eine Einschränkung der Lebensqualität in Form von Immissionen, wie vor allem mehr Autoverkehr und mehr Lärm, darstellt. Als zusätzlicher Punkt wird aufgeführt, dass mit der Erstellung von sog. Schleichwegen eine Verlagerung des Verkehrs in die Wohnquartiere oder in solche, die noch gebaut werden sollen, stattfindet. Diesbezüglich sind wir der Meinung, dass das fragliche Gebiet heute nicht in der Bauzone liegt und in geraumer Zeit auch nicht umgezont werden soll. Mit der Planung der erwähnten Strassen wird die Idee einer späteren Umzonung aber sicherlich impliziert.

Erwägungen:	Das künftige Bauerweiterungsgebiet im Osten der Gemeinde wurde in der Mitwirkungsfassung vom laufenden Revisionsverfahren ausgenommen. Es ist also nicht der Fall, dass diese Bau- und Strassenlinien unverändert übernommen und neu festgesetzt würden. Vielmehr sollten die bestehenden Bau- und Strassenlinien zum gegebenen Zeitpunkt durch neue Linien abgelöst werden, die gestützt auf ein Gesamtkonzept zur zukünftigen Bebauung und Erschliessung in diesem Gebiet festgelegt werden sollen.  Da die Voraussetzungen für eine (Teil-)Einzonung im heutigen Zeitpunkt noch nicht gegeben sind und ausserhalb des Baugebietes keine Bau- und Strassenlinien festgesetzt werden dürfen, sollen die rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien im Rahmen dieser Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne aufgehoben werden.  Die Strassenlinien werden jedoch als (nicht verbindlicher) Orientierungsinhalt in den Plänen belassen, um den betroffenen Grundeigentümern zu signalisieren, dass ihr Grundstück möglicherweise auch in Zukunft von Erschliessungsanlagen tangiert sein wird.  Innerhalb des Baugebietes wird jedoch an der Verlängerung der Zentralstrasse bis zur Bauzonengrenze festgehalten, da diese Verlängerung unter Umständen für eine zukünftige Erschliessung des Gebietes "Unteri Chrüzzelg" dienen kann.
Beschluss	Aufhebung der Bau- und Strassenlinien ausserhalb der Bauzonengrenze im Gebiet «Untere Geisswies».

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 16
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 16.1

Datum (Eingang):	11. Januar 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümergemeinschaft Neufeld 18, vertreten durch Willi Thommen, Neufeldstrasse 18, 5430 Wettingen

Thema:	Bau- und Strassenlinien im Gebiet «Untere Geisswies»
Antrag Einwender:	Auf die Beibehaltung bzw. eine Neuverfügung der Bau- und Strassenlinien ausserhalb der Bauzonengrenze ist zu verzichten.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	In der überprüften Sondernutzungsplanung war offenbar vorgesehen, das östliche Ende der Zentralstrasse bis zur Geisswiesstrasse zu verlängern und von dieser künftigen Kreuzung weiter einen neuen Verkehrsknoten an der Landstrasse bei der Einmündung Lugibachstrasse zu führen. Dieser Erschliessungsplanung lag zu Grunde, dass das Gebiet Geisswies überbaut werde.  Alle diese Bau- und Strassenlinien der alten Sondernutzungsplanung sollen gemäss dem vorgelegten Vorschlag beibehalten bzw. sogar neu verfügt werden. Die vorgeschlagene Verkehrsplanung nimmt unbesehen den Stand der alten, überholten Zonenplanung auf.  Das Gebiet Geisswies wird in der Nutzungsplanung zwar noch als Spezialzone geführt (§ 32 BNO). Es liegt jedoch ausserhalb der Bauzone und gehört speziell nach dem kantonalen Richtplan nicht zum Baugebiet. Es wäre nicht nur eine Anpassung des Zonenplanes, sondern insbesondere auch des kantonalen Richtplanes erforderlich, um die Geisswies einer Bauzone zuzuführen.  Die vorgelegte Sondernutzungsplanung widerspricht dem kantonalen Richtplan und dem kommunalen Zonenplan. Somit müsste die bestehende Sondernutzungsplanung gerade in diesem Gebiet angepasst werden.

Erwägungen:	Das künftige Bauerweiterungsgebiet im Osten der Gemeinde wurde in der Mitwirkungsfassung vom laufenden Revisionsverfahren ausgenommen. Es ist also nicht der Fall, dass diese Bau- und Strassenlinien unverändert übernommen und neu festgesetzt würden. Vielmehr sollten die bestehenden Bau- und Strassenlinien zum gegebenen Zeitpunkt durch neue Linien abgelöst werden, die gestützt auf ein Gesamtkonzept zur zukünftigen Bebauung und Erschliessung in diesem Gebiet festgelegt werden sollen.  Da die Voraussetzungen für eine (Teil-)Einzonung im heutigen Zeitpunkt noch nicht gegeben sind und ausserhalb des Baugebietes keine Bau- und Strassenlinien festgesetzt werden dürfen, sollen die rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien im Rahmen dieser Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne aufgehoben werden.  Die Strassenlinien werden jedoch als (nicht verbindlicher) Orientierungsinhalt in den Plänen belassen, um den betroffenen Grundeigentümern zu signalisieren, dass ihr Grundstück möglicherweise auch in Zukunft von Erschliessungsanlagen tangiert sein wird.
Beschluss	Aufhebung der Bau- und Strassenlinien ausserhalb der Bauzonengrenze im Gebiet «Untere Geisswies».

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	2
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	2.3

Datum (Eingang):	5. Januar 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümergemeinschaft Kreuzzelg 1, Neufeldstrasse 12 und Stockwerkeigentümergemeinschaft Neufeldstrasse 22, 5430 Wettingen

Thema:	Bau- und Strassenlinien im Gebiet «Untere Geisswies»
Antrag Einwender:	Auf die Verlängerung der Zentralstrasse ab Sportplatz Kreuzzelg bis zur Lugibachstrasse sowie auf die neue Stichstrasse Tägerhard- zur Landstrasse als Hauptsammelstrasse ist zu verzichten.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Entgegen der Scharten-, Land- und Tägerhardstrasse ist die Zentralstrasse keine durchgehende und weiterführende Strasse. Sie endet bei der Kantonsschule Baden. Zwei Einfallsachsen bezüglich Verkehr reichen völlig. Auch da würde dem Schleichverkehr durch Wettingen Tür und Tor geöffnet. Zudem wird wertvolles Kultur- und späteres Bauland durch diese Strassenführung zerstört und zerschnitten. Die heutige Erschliessung der Tägerhardstrasse durch den bestehenden Anschluss vor der Lugibachstrasse genügt vollauf, und die Lärmbelastung und Immissionen konzentrieren sich auf den Bereich der bestehenden Autobahnzufahrt K120. Das Baugebiet Ost ist vor allem mit Eigentumswohnungen erschlossen worden und entsprechender Wohnqualität. Nun will man im Nachhinein die Lebensqualität der Bewohner wieder einschränken mit entsprechendem Mehrverkehr und allen Immissionen. Durch die überflüssige Stichstrasse Tägerhard- zur Landstrasse entsteht auch hier ein Schleichweg durch die Zentralsstrasse und Neufeldstrasse. Zudem ist durch die Veranstaltungen im Tägerhard mit erheblichen Emissionen in der Nacht und an Wochenenden zu rechnen. Es besteht der Verdacht, dass mit diesen Strassenbauten die Ausdehnung des Baugebietes nach Osten vorbereitet werden soll zu Lasten des einzigen Grüngürtels Richtung Würenlos. Im Weiteren wurde bei der Erstellung der Überbauung Geisswies (2000) erklärt, dass auf eine Weiterführung der Zentralstrasse endgültig verzichtet wird und hat die Überbauung via Hardstrasse erschlossen.

Erwägungen:	Das künftige Bauerweiterungsgebiet im Osten der Gemeinde wurde in der Mitwirkungsfassung vom laufenden Revisionsverfahren ausgenommen. Es ist also nicht der Fall, dass diese Bau- und Strassenlinien unverändert übernommen und neu festgesetzt würden. Vielmehr sollten die bestehenden Bau- und Strassenlinien zum gegebenen Zeitpunkt durch neue Linien abgelöst werden, die gestützt auf ein Gesamtkonzept zur zukünftigen Bebauung und Erschliessung in diesem Gebiet festgelegt werden sollen.  Da die Voraussetzungen für eine (Teil-)Einzonung im heutigen Zeitpunkt noch nicht gegeben sind und ausserhalb des Baugebietes keine Bau- und Strassenlinien festgesetzt werden dürfen, sollen die rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien im Rahmen dieser Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne aufgehoben werden.  Die Strassenlinien werden jedoch als (nicht verbindlicher) Orientierungsinhalt in den Plänen belassen, um den betroffenen Grundeigentümern zu signalisieren, dass ihr Grundstück möglicherweise auch in Zukunft von Erschliessungsanlagen
	den Plänen belassen, um den betroffenen Grundeigentümern zu signalisieren,
Beschluss	Aufhebung der Bau- und Strassenlinien ausserhalb der Bauzonengrenze im Gebiet «Untere Geisswies».

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	3
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	3.3

Datum (Eingang):	10. Januar 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümergemeinschaft Neufeldstrasse 20, 5430 Wettingen, vertreten durch Georges Hochstrasser (Verwalter)

Thema:	Bau- und Strassenlinien im Gebiet «Untere Geisswies»
Antrag Einwender:	Auf die Verlängerung der Zentralstrasse ist zu verzichten.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Entgegen der Scharten-, Land- und Tägerhardstrasse ist die Zentralstrasse keine durchgehende und weiterführende Strasse. Die Verlängerung der Zentralstrasse von ihrem heutigen Ende bis an die Landstrasse bei der Einmündung der Lugibachstrasse widerspricht dem kantonalen Richtplan. Sie erfüllt überhaupt keine planerischen Aufgaben ausserhalb des Baugebietes, sondern bezweckt einzig und alleine eine weitergehende Erschliessung des heutigen Baugebietes bzw. des künftigen Gebietes Geisswies, welches jedoch zumindest im heutigen Zeitpunkt nicht zum Baugebiet gehört. Nach unserer Auffassung ist es deshalb rechtlich unzulässig, ausserhalb des Baugebietes überhaupt eine Sondernutzungsplanung durchzuführen, bevor nicht der kantonale Richtplan bzw. auch der kommunale Zonenplan/Nutzungsplan angepasst ist. Die heutigen Gebiete sind durch die bisherige Zentralstrasse und die umliegenden Strassen vollkommen genügend erschlossen, und es ist nicht notwendig, weiteres Land für die Erschliessung zu opfern. Die Verlängerung der Zentralstrasse würde zudem weiteren Verkehr in die reinen Wohngebiete bringen, der dort nicht hingehört. Bei der Erstellung der Überbauung Geisswies (2000) wurde erklärt, dass auf eine Weiterführung der Zentralstrasse endgültig verzichtet wird und hat die Überbauung via Hardstrasse erschlossen.

Erwägungen:	Das künftige Bauerweiterungsgebiet im Osten der Gemeinde wurde in der Mitwirkungsfassung vom laufenden Revisionsverfahren ausgenommen. Es ist also nicht der Fall, dass diese Bau- und Strassenlinien unverändert übernommen und neu festgesetzt würden. Vielmehr sollten die bestehenden Bau- und Strassenlinien zum gegebenen Zeitpunkt durch neue Linien abgelöst werden, die gestützt auf ein Gesamtkonzept zur zukünftigen Bebauung und Erschliessung in diesem Gebiet festgelegt werden sollen.  Da die Voraussetzungen für eine (Teil-)Einzonung im heutigen Zeitpunkt noch nicht gegeben sind und ausserhalb des Baugebietes keine Bau- und Strassenlinien festgesetzt werden dürfen, sollen die rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien im Rahmen dieser Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne aufgehoben werden.  Die Strassenlinien werden jedoch als (nicht verbindlicher) Orientierungsinhalt in den Plänen belassen, um den betroffenen Grundeigentümern zu signalisieren, dass ihr Grundstück möglicherweise auch in Zukunft von Erschliessungsanlagen tangiert sein wird.  Innerhalb des Baugebietes wird jedoch an der Verlängerung der Zentralstrasse bis zur Bauzonengrenze festgehalten, da diese Verlängerung unter Umständen für eine zukünftige Erschliessung des Gebietes "Unteri Chrüzzelg" dienen kann.
Beschluss	Aufhebung der Bau- und Strassenlinien ausserhalb der Bauzonengrenze im Gebiet «Untere Geisswies».

# B. Gebiet «Unteri Chrüzzelg»

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	1
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	1.2

Datum (Eingang):	zwischen 10. Januar und 12. Februar 2005
Einwender:	Sammeleingabe diverser Einwender (58 gleichlautende Eingaben)

Thema:	Bau- und Strassenlinien im Gebiet «Unteri Chrüzzelg»
Antrag Einwender:	Auf die Verlängerung der Zentralstrasse bis zur Unteren Geisswiesstrasse (Bauzonengrenze) ist zu verzichten.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Wir sind sodann auch der Auffassung, dass eine Verlängerung der Zentralstrasse nur schon bis zur Unteren Geisswiesstrasse planerisch unzweckmässig ist. Die heutigen Gebiete sind durch die bisherige Zentralstrasse und die umliegenden Strasse vollkommen genügend erschlossen. Eine durchgehende Zentralstrasse würde zudem weiteren Verkehr in die reinen Wohngebiet bringen.

Erwägungen:	Innerhalb des Baugebietes ist an der Verlängerung der Zentralstrasse bis zur Bauzonengrenze festzuhalten, da diese Verlängerung unter Umständen für eine zukünftige Erschliessung des Gebietes "Unteri Chrüzzelg" benötigt wird.
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 16	
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 16.2	

Datum (Eingang):	11. Januar 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümergemeinschaft Neufeld 18, vertreten durch Willi Thommen, Neufeldstrasse 18, 5430 Wettingen

Thema:	Bau- und Strassenlinien im Gebiet «Unteri Chrüzzelg»	
Antrag Einwender:	Auf die Verlängerung der Zentralstrasse bis zur Unteren Geisswiesstrasse (Bauzonengrenze) ist zu verzichten.	
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Wir sind sodann auch der Auffassung, dass eine Verlängerung der Zentralstrasse nur schon bis zur unteren Geisswiesstrasse planerisch unzweckmässig ist. Die heutigen Gebiete sind durch die bisherige Zentralstrasse und die umliegenden Strassen vollkommen genügend erschlossen. Eine durchgehende Zentralstrasse würde zudem weiteren Verkehr in die reinen Wohngebiet bringen.	

Erwägungen:	Innerhalb des Baugebietes ist an der Verlängerung der Zentralstrasse bis zur Bauzonengrenze festzuhalten, da diese Verlängerung unter Umständen für eine zukünftige Erschliessung des Gebietes "Unteri Chrüzzelg" benötigt wird.
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne; Mitwirkungsbericht

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne; Mitwirkungsbericht

## C. Neufeldstrasse

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	2
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	2.1

Datum (Eingang):	5. Januar 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümergemeinschaft Kreuzzelg 1, Neufeldstrasse 12 und Stockwerkeigentümergemeinschaft Neufeldstrasse 22, 5430 Wettingen

Thema:	Neufeldstrasse: Konzept Strassenrichtplan
Antrag Einwender:	Die Neufeldstrasse ist als Quartiererschliessungsstrasse ohne Verlängerung beizubehalten (Thema "Verlängerung" siehe 2.2).
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Gemäss lärmtechnischen Vorgaben müssten bei einer Quartiersammelstrasse mit Annahme 500Fz/h und Tempo 50 grössere Baulinienabstände gelten, was bei den meisten erstellten Bauten nicht der Fall ist. Also können diese Richtwerte zum vornherein nie eingehalten werden. Durch diese Aufwertung wird die Neufeldstrasse zur Durchgangsstrasse mit entsprechender Verlagerung des Verkehrs von der Land- zur Neufeldstrasse. Es handelt sich um ein Wohnquartier mit vielen Eigentumswohnungen, das durch die Landstrasse schon genügend mit Verkehrslärm und Immissionen belastet ist. Alle Wohnblöcke weisen Parkplätze entlang der Strasse und Garagen Ein- und Ausfahrten zur Neufeldstrasse auf, was eine erhebliche Gefahrenquelle bedeutet bei Durchgangsverkehr. Zudem entwickelt sich dadurch ein idealer "Scheichweg" für die Autofahrer von der Landstrassse über die Neufeldstrasse, was heute schon trotz Verbot (Fahrtrichtung Wettingen) der Fall ist. Überall werden Tempo 30 Zonen und Verkehrsberuhigungsmassnahmen eingeführt, nur Wettingen will unbedingt den Verkehr grossflächig verteilen und in die Quartiere führen.

Erwägungen:	Das Konzept des Strassenrichtplans (neu: Strassenrichtplan Konzept und Weiterentwicklung) dient der Darstellung der langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde Wettingen. Dieser Konzeptplan ist jedoch nicht verbindlich; dazu müsste der Strassenrichtplan revidiert werden. Eine Revision des rechtsgültigen Strassenrichtplans ist allerdings nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Der heutige Strassenrichtplan behält somit nach wie vor seine Gültigkeit.  Ob in einem späteren Zeitpunkt der gültige Strassenrichtplan angepasst werden muss, kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden.
Beschluss	Die Einwendung bezieht sich auf den Strassenrichtplan, der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. An den Planentwürfen für die Anpassung der Bau- und Strassenlinien sind keine Änderungen vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	3
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	3.1

Datum (Eingang):	10. Januar 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümergemeinschaft Neufeldstrasse 20, 5430 Wettingen, vertreten durch Georges Hochstrasser (Verwalter)

Thema:	Neufeldstrasse: Konzept Strassenrichtplan
Antrag Einwender:	Die Neufeldstrasse ist als Quartiererschliessungsstrasse ohne Verlängerung beizubehalten (Thema "Verlängerung" siehe 3.2).
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Als Anwohner der heutigen Neufeldstrasse befürchten wir durch die vorgesehene Höherklassifizierung unserer Quartierstrasse QES aus daraus resultierender erhöhter Verkehrskapazität ein höheres Verkahrsaufkommen. Auch würde durch diese Aufwertung die Neufeldstrasse zur Durchgangsstrasse mit entsprechender Verlagerung des Verkehrs von der Land- zur Neufeldstrasse. Alle Wohnblöcke weisen Parkplätze entlang der Strasse und Garagen Ein- und Ausfahrten zur Neufeldstrasse auf. Da es sich um ein Wohnquartier mit vielen Eigentumswohnungen und auch spielenden Kindern handelt, wäre dies auch eine erhebliche Gefahrenquelle. Zudem würde sich ein idealer "Schleichweg" für die Autofahrer von der Landstrassse über die Neufeldstrasse ergeben, was heute schon, trotz Verbot (Fahrtrichtung Baden) der Fall ist. Andernorts werden Tempo 30 Zonen und Verkehrsberuhigungsmassenamhen eingeführt, nur Wettingen will unbedingt den Verkehr grossflächig verteilen und in die Quartiere führen.

Erwägungen:	Das Konzept des Strassenrichtplans (neu: Strassenrichtplan Konzept und Weiterentwicklung) dient der Darstellung der langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde Wettingen. Dieser Konzeptplan ist jedoch nicht verbindlich; dazu müsste der Strassenrichtplan revidiert werden. Eine Revision des rechtsgültigen Strassenrichtplans ist allerdings nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Der heutige Strassenrichtplan behält somit nach wie vor seine Gültigkeit.  Ob in einem späteren Zeitpunkt der gültige Strassenrichtplan angepasst werden muss, kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden.
Beschluss	Die Einwendung bezieht sich auf den Strassenrichtplan, der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. An den Planentwürfen für die Anpassung der Bau- und Strassenlinien sind deshalb keine Änderungen vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 16	
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 16.3	

Datum (Eingang):	11. Januar 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümergemeinschaft Neufeld 18, vertreten durch Willi Thommen, Neufeldstrasse 18, 5430 Wettingen

Thema:	Neufeldstrasse: Konzept Strassenrichtplan
Antrag Einwender:	Die Neufeldstrasse ist als Quartiererschliessungsstrasse ohne Verlängerung beizubehalten (Thema "Verlängerung" Bestandteil von 16.4).
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Gemäss lärmtechnischen Vorgaben müssten bei einer Quartiersammelstrasse bei einer Annahme 500Fz/h und Tempo 50 grössere Baulinienabstände gelten, was bei mehreren Bauten nicht der Fall ist. Demnach können diese Richtwerte zum vornherein nicht eingehalten werden. Durch die Aufwertung der Neufeldstrasse wird diese zur Durchgangsstrasse mit entsprechender Verlagerung des Verkehrs von der Land- zur Neufeldstrasse. Dabei handelt es sich um ein Wohnquartier mit vielen Eigentumswohnungen, das bereits stark durch Verkehrslärm und Immissionen durch die Landstrasse belastet ist. Die Wohnblöcke weisen entlang der Strasse Parkplätze und Garagen Ein- und Ausfahrten zur Neufeldstrasse auf, was eine erhebliche Gefahrenquelle bei Durchgangsverkehr bedeutet. Dabei ist zu beachten, dass sich durch die Aufwertung der Neufeldstrasse zur Quartiersammelstrasse ein idealer "Scheichweg" für die Autofahrer von der Landstrasse zur Neufeldstrasse entwickelt, was heute schon trotz Verbot Richtung Zentrum der Fall ist.
	zelg zu ertragen sind, sondern bei Grossanlässen auch aus den Anlagen Tägerhard. Anscheinend soll in Wettingen der Verkehr grossflächig verteilt und in die Quartiere geführt werden.

Erwägungen:	Das Konzept des Strassenrichtplans (neu: Strassenrichtplan Konzept und Weiterentwicklung) dient der Darstellung der langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde Wettingen. Dieser Konzeptplan ist jedoch nicht verbindlich; dazu müsste der Strassenrichtplan revidiert werden. Eine Revision des rechtsgültigen Strassenrichtplans ist allerdings nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Der heutige Strassenrichtplan behält somit nach wie vor seine Gültigkeit. Ob in einem späteren Zeitpunkt der gültige Strassenrichtplan angepasst werden muss, kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden.
Beschluss	Die Einwendung bezieht sich auf den Strassenrichtplan, der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. An den Planentwürfen für die Anpassung der Bau- und Strassenlinien sind keine Änderungen vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 17
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 17.1

Datum (Eingang):	11. Januar 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümergemeinschaft, Neufeldstrasse 15–17, 5430 Wettingen vertreten durch M. Häusermann KMH Immobilien, Wettingen

Thema:	Neufeldstrasse: Konzept Strassenrichtplan
Antrag Einwender:	Die Neufeldstrasse ist als Quartiererschliessungsstrasse ohne Verlängerung beizubehalten (Thema "Verlängerung" Bestandteil von 17.2).
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Gemäss lärmtechnischen Vorgaben müssten bei einer Quartiersammelstrasse bei einer Annahme 500Fz/h und Tempo 50 grössere Baulinienabstände gelten. Dies ist bei mehreren Bauten nicht der Fall. Aus diesem Grund können die vorgegebenen Richtwerte zum vornherein nicht eingehalten werden. Durch die vorgesehene Aufwertung der Neufeldstrasse wird diese zur Durchgangsstrasse mit entsprechender Zunahme des Verkehrs der Landstrasse. Beim Neufeld handelt es sich um ein ausgesprochenes Wohnquartier mit Miet- und Eigentumswohnungen. Eine Umwandlung in eine Quartiersammelstrasse hätte zur Folge, dass die Wohnqualität erheblich beeinträchtigt wäre. Es bestehen bereits massive Lärmimmissionen durch den Verkehr der Landstrasse, den Grossanlässen im Zentrum Tägerhard sowie die Anlässe der Sportanlage Kreuzzelg. Begehrter Wohnraum würde durch diese Massnahme stark belastet.

Erwägungen:	Das Konzept des Strassenrichtplans (neu: Strassenrichtplan Konzept und Weiterentwicklung) dient der Darstellung der langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde Wettingen. Dieser Konzeptplan ist jedoch nicht verbindlich; dazu müsste der Strassenrichtplan revidiert werden. Eine Revision des rechtsgültigen Strassenrichtplans ist allerdings nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Der heutige Strassenrichtplan behält somit nach wie vor seine Gültigkeit. Ob in einem späteren Zeitpunkt der gültige Strassenrichtplan angepasst werden muss, kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden.
Beschluss	Die Einwendung bezieht sich auf den Strassenrichtplan, der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. An den Planentwürfen für die Anpassung der Bau- und Strassenlinien sind keine Änderungen vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	4
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	4.1

Datum (Eingang):	31. Januar 2005
Einwender:	Eigentümergemeinschaft Neufeldstrasse 19, 5430 Wettingen, vertreten durch Regula Conrad, Willi Tanno und Heidy Sardella

Thema:	Neufeldstrasse: Konzept Strassenrichtplan
Antrag Einwender:	Die Neufeldstrasse ist als Quartiererschliessungsstrasse beizubehalten.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Wir vertreten die Meinung, dass die Neufeldstrasse nicht als Durchgangsstrasse ausgebaut ist. Mit nur einem einseitigen Trottoir und den vielen markierten Parkplätzen ist die Strasse zu eng, damit zwei Fahrzeuge sich kreuzen könnten. Ebenfalls entstehen immer wieder gefährliche Situationen, wenn Kinder aus den Eingängen der Häuser auf der rechten Strassenseite ohne Trottoirsicherung direkt auf die Strasse gelangen. Ebenfalls sehr heikel sind die Garagenausfahrten. Diese gefährlichen Situationen würden sich bei einer Durchgangsstrasse massiv erhöhen.

Erwägungen:	Das Konzept des Strassenrichtplans (neu: Strassenrichtplan Konzept und Weiterentwicklung) dient der Darstellung der langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde Wettingen. Dieser Konzeptplan ist jedoch nicht verbindlich; dazu müsste der Strassenrichtplan revidiert werden. Eine Revision des rechtsgültigen Strassenrichtplans ist allerdings nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Der heutige Strassenrichtplan behält somit nach wie vor seine Gültigkeit.  Ob in einem späteren Zeitpunkt der gültige Strassenrichtplan angepasst werden muss, kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden.
Beschluss	Die Einwendung bezieht sich auf den Strassenrichtplan, der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. An den Planentwürfen für die Anpassung der Bau- und Strassenlinien sind deshalb keine Änderungen vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 15
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 15.1

Datum:	27. Dezember 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümerschaft "Untere Kreuzzelg", Neufeldstrasse 14, 5430 Wettingen

Thema:	Neufeldstrasse: Konzept Strassenrichtplan
Antrag Einwender:	Die Neufeldstrasse ist als Quartiererschliessungsstrasse beizubehalten.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Wir als Anwohner der heutigen Neufeldstrasse befürchten durch die vorgesehene Höherklassifizierung unserer "QES" aus daraus resultierenden erhöhten Verkehrskapazität ein höheres Verkehrsaufkommen. Wie verfolgen aber seit Jahren eher eine Beruhigung des Verkehrs, u.a. durch Tempobeschränkung auf Km30/Std. und ev. der Einführung einer "Bauen Zone" (unsere Vorstösse vom 18.12.00, 6.3.02 und 6.10.04). Es ist dabei noch zu beachten, dass bei der Liegenschaft Neufeldstrasse punktuell der Baulinienabstand nur ca. 2.30m resp. 4.00m beträgt. Nach unserer Beurteilung würde die vorgeschriebene Änderung der Klassifizierung der Strasse keinen wesentlichen Einfluss auf das umliegende Verkehrssytem mit sich bringen.

Erwägungen:	Das Konzept des Strassenrichtplans (neu: Strassenrichtplan Konzept und Weiterentwicklung) dient der Darstellung der langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde Wettingen. Dieser Konzeptplan ist jedoch nicht verbindlich; dazu müsste der Strassenrichtplan revidiert werden. Eine Revision des rechtsgültigen Strassenrichtplans ist allerdings nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Der heutige Strassenrichtplan behält somit nach wie vor seine Gültigkeit.  Ob in einem späteren Zeitpunkt der gültige Strassenrichtplan angepasst werden muss, kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden.
Beschluss	Die Einwendung bezieht sich auf den Strassenrichtplan, der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. An den Planentwürfen für die Anpassung der Bau- und Strassenlinien sind keine Änderungen vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	2
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	2.2

Datum (Eingang):	5. Januar 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümergemeinschaft Kreuzzelg 1, Neufeldstrasse 12 und Stockwerkeigentümergemeinschaft Neufeldstrasse 22, 5430 Wettingen

Thema:	Verlängerung Neufeldstrasse
Antrag Einwender:	Die Neufeldstrasse ist als Quartiererschliessungsstrasse ohne Verlängerung zu belassen (Thema "Strassenklassierung" siehe 2.1).
Begründung / Kommentar (Auszüge):	_

Erwägungen:	Das künftige Bauerweiterungsgebiet im Osten der Gemeinde wurde in der Mitwirkungsfassung vom laufenden Revisionsverfahren ausgenommen. Es ist also nicht der Fall, dass diese Bau- und Strassenlinien unverändert übernommen und neu festgesetzt würden. Vielmehr sollten die bestehenden Bau- und Strassenlinien zum gegebenen Zeitpunkt durch neue Linien abgelöst werden, die gestützt auf ein Gesamtkonzept zur zukünftigen Bebauung und Erschliessung in diesem Gebiet festgelegt werden sollen.  Da die Voraussetzungen für eine (Teil-)Einzonung im heutigen Zeitpunkt noch nicht gegeben sind und ausserhalb des Baugebietes keine Bau- und Strassenlinien festgesetzt werden dürfen, sollen die rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien im Rahmen dieser Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne aufgehoben werden.  Die Strassenlinien werden jedoch als (nicht verbindlicher) Orientierungsinhalt in den Plänen belassen, um den betroffenen Grundeigentümern zu signalisieren, dass ihr Grundstück möglicherweise auch in Zukunft von Erschliessungsanlagen tangiert sein wird.
Beschluss	Aufhebung der Bau- und Strassenlinien für die Verlängerung der Neufeldstrasse ausserhalb der Bauzonengrenze im Gebiet «Untere Geisswies».

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	3
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	3.2

Datum (Eingang):	10. Januar 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümergemeinschaft Neufeldstrasse 20, 5430 Wettingen, vertreten durch Georges Hochstrasser (Verwalter)

Thema:	Verlängerung Neufeldstrasse
Antrag Einwender:	Die Neufeldstrasse ist als Quartiererschliessungsstrasse ohne Verlängerung beizubehalten (Thema "Strassenklassierung" siehe 3.1).
Begründung / Kommentar (Auszüge):	

Erwägungen:	Das künftige Bauerweiterungsgebiet im Osten der Gemeinde wurde in der Mitwirkungsfassung vom laufenden Revisionsverfahren ausgenommen. Es ist also nicht der Fall, dass diese Bau- und Strassenlinien unverändert übernommen und neu festgesetzt würden. Vielmehr sollten die bestehenden Bau- und Strassenlinien zum gegebenen Zeitpunkt durch neue Linien abgelöst werden, die gestützt auf ein Gesamtkonzept zur zukünftigen Bebauung und Erschliessung in diesem Gebiet festgelegt werden sollen.  Da die Voraussetzungen für eine (Teil-)Einzonung im heutigen Zeitpunkt noch nicht gegeben sind und ausserhalb des Baugebietes keine Bau- und Strassenlinien festgesetzt werden dürfen, sollen die rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien im Rahmen dieser Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne aufgehoben werden.  Die Strassenlinien werden jedoch als (nicht verbindlicher) Orientierungsinhalt in den Plänen belassen, um den betroffenen Grundeigentümern zu signalisieren, dass ihr Grundstück möglicherweise auch in Zukunft von Erschliessungsanlagen tangiert sein wird.
Beschluss	Aufhebung der Bau- und Strassenlinien für die Verlängerung der Neufeldstrasse ausserhalb der Bauzonengrenze im Gebiet «Untere Geisswies».

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 16	
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 16.4	

Datum (Eingang):	11. Januar 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümergemeinschaft Neufeld 18, vertreten durch Willi Thommen, Neufeldstrasse 18, 5430 Wettingen

Thema:	Verlängerung Neufeldstrasse
Antrag Einwender:	Die Neufeldstrasse ist als Quartiererschliessungsstrasse ohne Verlängerung beizubehalten (Thema "Strassenklassierung" Bestandteil von 16.3).
Begründung / Kommentar (Auszüge):	

Erwägungen:	Das künftige Bauerweiterungsgebiet im Osten der Gemeinde wurde in der Mitwirkungsfassung vom laufenden Revisionsverfahren ausgenommen. Es ist also nicht der Fall, dass diese Bau- und Strassenlinien unverändert übernommen und neu festgesetzt würden. Vielmehr sollten die bestehenden Bau- und Strassenlinien zum gegebenen Zeitpunkt durch neue Linien abgelöst werden, die gestützt auf ein Gesamtkonzept zur zukünftigen Bebauung und Erschliessung in diesem Gebiet festgelegt werden sollen.  Da die Voraussetzungen für eine (Teil-)Einzonung im heutigen Zeitpunkt noch nicht gegeben sind und ausserhalb des Baugebietes keine Bau- und Strassenlinien festgesetzt werden dürfen, sollen die rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien im Rahmen dieser Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne aufgehoben werden.  Die Strassenlinien werden jedoch als (nicht verbindlicher) Orientierungsinhalt in den Plänen belassen, um den betroffenen Grundeigentümern zu signalisieren, dass ihr Grundstück möglicherweise auch in Zukunft von Erschliessungsanlagen tangiert sein wird.
Beschluss	Aufhebung der Bau- und Strassenlinien für die Verlängerung der Neufeldstrasse ausserhalb der Bauzonengrenze im Gebiet «Untere Geisswies».

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 17
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 17.2

Datum (Eingang):	11. Januar 2005
Einwender:	Stockwerkeigentümergemeinschaft, Neufeldstrasse 15–17, 5430 Wettingen vertreten durch M. Häusermann KMH Immobilien, Wettingen

Thema:	Verlängerung Neufeldstrasse
Antrag Einwender:	Die Neufeldstrasse ist als Quartiererschliessungsstrasse ohne Verlängerung beizubehalten (Thema "Strassenklassierung" Bestandteil von 17.1).
Begründung / Kommentar (Auszüge):	_

Erwägungen:	Das künftige Bauerweiterungsgebiet im Osten der Gemeinde wurde in der Mitwirkungsfassung vom laufenden Revisionsverfahren ausgenommen. Es ist also nicht der Fall, dass diese Bau- und Strassenlinien unverändert übernommen und neu festgesetzt würden. Vielmehr sollten die bestehenden Bau- und Strassenlinien zum gegebenen Zeitpunkt durch neue Linien abgelöst werden, die gestützt auf ein Gesamtkonzept zur zukünftigen Bebauung und Erschliessung in diesem Gebiet festgelegt werden sollen.  Da die Voraussetzungen für eine (Teil-)Einzonung im heutigen Zeitpunkt noch nicht gegeben sind und ausserhalb des Baugebietes keine Bau- und Strassenlinien festgesetzt werden dürfen, sollen die rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien im Rahmen dieser Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne aufgehoben werden.  Die Strassenlinien werden jedoch als (nicht verbindlicher) Orientierungsinhalt in den Plänen belassen, um den betroffenen Grundeigentümern zu signalisieren, dass ihr Grundstück möglicherweise auch in Zukunft von Erschliessungsanlagen tangiert sein wird.
Beschluss	Aufhebung der Bau- und Strassenlinien für die Verlängerung der Neufeldstrasse ausserhalb der Bauzonengrenze im Gebiet «Untere Geisswies».

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne; Mitwirkungsbericht

## D. St. Bernhardstrasse

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	6
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	6.1

Datum (Eingang):	ohne Datum
Einwender:	Hansjörg Egloff, Chlosterbrüel 23, 5430 Wettingen

Thema:	Bau- und Strassenlinien im Bereich südliche St. Bernhardstrasse
Antrag Einwender:	Verzicht auf ein zweites Trottoir entlang der südlichen St. Bernhardstrasse, einer Wegverbindung von der Lerchenstrasse zur St. Bernhardstrasse und des Kreisels an der Kreuzung St. Bernhard-/Schartenstrasse.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Aus den vorliegenden Erschliessungsplänen wird ersichtlich, dass die südliche St. Bernhardstrasse zu einer Durchfahrtsstrasse ausgebaut werden soll. Die Planung zeigt eine verbreiterte Fahrbahn und ein zweites Trottoir zulasten sämtlicher Liegenschaftsparzellen. Um den Durchgangsverkehr noch mehr zu fördern, ist an der Kreuzung St. Bernhardstrasse/Schartenstrasse ein Kreisel geplant. Dieser geplante Kreisel beansprucht nicht nur enorm viel Platz, er erschliesst auch die nordseitige St. Bernhardstrasse, ein Gebiet, das den Durchgangsverkehr nicht nur wegen der 30-Zone nicht braucht und wünscht. Ein beidseitiges Trottoir an der St. Bernhardstrasse grenzt bald an Grössenwahn, die momentane Breite dieses Gehweges vermag die wenigen Benützer indessen noch längstens bewältigen. Ein geplanter Weg von der Lerchenstrasse zur St. Bernhardstrasse ist ebenfalls sehr fraglich, da sämtliche Häuser entlang der Lerchenstrasse am bereits bestehenden "Bächliweg" angeschlossen sind und deshalb keiner weiteren Erschliessung bedürfen. Beim Wegfall dieser Gehwegverbindung wird ein zweites Trottoir ohnehin hinfällig und nicht nachvollziehbar.

Erwägungen:	Im Verkehrsrichtplan ist die südliche St. Bernhardstrasse als Quartiersammelstrasse definiert. Gemäss SN 640 044 ist für diesen Strassentyp der Begegnungsfall PW/LW (örtlich auch LW/LW) zu berücksichtigen. Weil hier später eine Buslinie verkehren könnte, ist der Begegnungsfall Bus/Bus mit einer notwendigen Breite von 6.30 m bei Tempo 40 freizuhalten. Für den Fussgänger sind 1 bis zwei Gehwege notwendig.  Es ist vorgesehen, die heute rechtsgültigen Strassenlinien (mit Enteignungstitel gemäss § 132 BauG) auf das minimale Mass herabzusetzen und die Baulinien dementsprechend anzupassen. Die neuen Strassenlinien zeigen die zukünftige Hinterkante des Trottoirs. Mit dem Kreisel an der Kreuzung St. Bernhardstrasse/ Schartenstrasse kann gewährleistet werden, dass das Verkehrsaufkommen trotz der Reduktionen bewältigt werden kann.  Vergleicht man die rechtsgültigen Strassen- und Baulinien entlang der südlichen St. Bernhardstrasse mit den vorgesehenen Anpassungen, so kann nicht von einem Ausbau, sondern von einer Redimensionierung und somit von einer Verbesserung zugunsten der einzelnen Grundeigentümer gesprochen werden.
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen. Es sind keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	7
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	7.2

Datum (Eingang):	31. Januar 2005
Einwender:	Verschiedene Anwohner St. Bernhardstrasse und weitere Einwohner Wettingens

Thema:	Trottoir entlang St. Bernhardstrasse
Antrag Einwender:	Das zweite Trottoir auf der Westseite der St. Bernhardstrasse ist ersatzlos zu streichen.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Ein zweites Trottoir in der geplanten Form hätte aber weitreichende Konsequenzen für alle Anwohner der St. Bernhardstrasse zwischen dem Dorfbach und der Schartenstrasse. Den Anwohnern St. Bernhardstrasse 15 bis 23 und der Liegenschaft Schartenstrasse 88 würde auf der Ostseite 2 m von ihrem Grundstück enteignet werden. St. Bernhardstrasse 17, 19 und 21 müsste zusätzlich noch je einen Meter auf der Nord- (17+19) bzw. einen Meter auf der Südseite abgeben. Schartenstrasse 88 müsste für den "Minikreisel" die Zugangssituation neu gestalten, da die Eingangstreppe abgebrochen werden müsste.

Erwägungen:	Entlang von Sammelstrassen mit Tempo 50 ist die Anordnung von Gehwegen notwendig, insbesondere auf der überbauten Seite. Weil auf der Seite des alten Friedhofes in absehbarer Zeit eine neue Nutzung vorgesehen ist, sollten beidseitig Gehwege freigehalten werden.
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen. Es sind keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	7
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	7.4

Datum (Eingang):	31. Januar 2005
Einwender:	Verschiedene Anwohner St. Bernhardstrasse und weitere Einwohner Wettingens

Thema:	Trottoir entlang St. Bernhardstrasse
Antrag Einwender:	Bei der Realisierung eines zweiten Trottoirs ist die Fahrbahn um Trottoirbreite ostwärts zu verschieben.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Eine Verschiebung des Strassenraumes nach Osten würde die bestehenden Überbauungen im Westen entlasten.

Erwägungen:	Durch die Reduktionen bei den Baulinien- und Strassenlinienabständen haben die Liegenschaften westlich der St. Bernhardstrasse bereits Verbesserungen erfahren.
	Mit einer Gesamtbreite von 11 m für die Fahrbahn und die beiden Gehwege besteht noch ein angemessener Spielraum für die Gestaltung des Strassenraumes. Je nach Nutzung des alten Friedhofes könnte auch eine losgelöste Führung des Gehweges durch das Areal möglich sein, so dass dann auf eine Ausweitung in Richtung Westen weitgehend verzichtet werden könnte. Weil jedoch die Randbedingungen noch nicht bekannt sind, ist eine Freihaltung anzustreben, welche mehrere Optionen offen lässt.
	Weil der alte Friedhof im Besitz der Gemeinde ist, sind keine weitergehenden Freihaltungen notwendig.
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen. Es sind keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	6
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	6.2

Datum (Eingang):	ohne Datum
Einwender:	Hansjörg Egloff, Chlosterbrüel 23, 5430 Wettingen

Thema:	Neuer Kreisel Dorf- / St. Bernhardstrasse
Antrag Einwender:	Zur Bewältigung eines erhöhten Verkehrsaufkommens ist die Erstellung eines Kreisels an der Kreuzung Dorf-/ St. Bernhard-/ Rebbergstrasse zu prüfen.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Damit ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in diesem Gebiet jedoch trotzdem und erst noch besser funktionieren könnte, wäre das Prüfen eines Kreisels an der Kreuzung Dorfstrasse / St.Bernhardstrasse / Rebbergstgrasse zu empfehlen. Ab Kreisel Landstrasse bis zur Kirche existiert bereits ein zweiseitiges Trottoir und eine genügend breite Fahrbahn. Zudem würde dieser Kreisel eine viel befahrene (Rebberg)strasse besser in das Konzept einbinden. Gerade an dieser Stelle ist das Einbiegen in die Schartenstrasse teilweise sehr ermüdend.

Erwägungen:	Die Schartenstrasse ist gemäss Verkehrsrichtplan als Hauptsammelstrasse eingestuft. Die Verkehrsbelastung ist heute derart, dass das Einmünden in Verkehrsspitzenzeiten gerade noch möglich ist. Bei einer weiteren Verkehrszunahme müssten die wichtigsten Kreuzungen mit der Staffelstrasse, Rebbergstrasse und Märzengasse auch geregelt (Kreisel) werden. Eine derart weitgehende Freihaltung wurde vom Gemeinderat beispielsweise an der Kreuzung Bahnhofstrasse/Tägerhardstrasse abgelehnt.
	Das Konzept für die Gemeinde Wettingen sieht wohl vier parallele Achsen in West-Ost Richtung vor. Allerdings münden diese vier Achsen auf der Hochbrücke und dem Landvogteischloss in zwei Achsen, so dass eine Beschränkung des Verkehrswachstums mit Dosieranlagen notwendig wird. Auch aus dieser Sicht könnte auf weitere Leistungssteigerungen in Form von zusätzlichen Kreiseln auf der Schartenstrasse verzichtet werden
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen. Es sind keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	7
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	7.1

Datum (Eingang):	31. Januar 2005
Einwender:	Verschiedene Anwohner St. Bernhardstrasse und weitere Einwohner Wettingens

Thema:	Fusswegverbindung Lerchenstrasse / St. Bernhardstrasse
Antrag Einwender:	Verzicht auf Verbindungsweg Lerchenstrasse / St. Bernhardstrasse.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Alle Grundstücke, die an die Lerchenstrasse anstossen, haben bereits jetzt eine Verbindung entweder zum Fussweg entlang dem Dorfbach oder zur Schartenstrasse. Ab der St. Bernhardstrasse würde der Fussgänger wieder auf den Weg entlang dem Dorfbach oder auf die Schartenstrasse verteilt. Ein solcher Weg würde natürlich ein zweites Trottoir an der St. Bernhardstrasse bedingen, da der Fussgänger sonst direkt auf den Fahrstreifen der St. Bernhardstrasse gelangen würde.

Erwägungen:	Für die nördlich der Lerchenstrasse gelegenen Häuser müssten ohne die Gehwegverbindung grössere Umwege in Kauf genommen werden.
	Der bisher freigehaltene Vollanschluss der Lerchenstrasse an die St. Bernhardstrasse wird auf eine Verbindung für Fussgänger reduziert, was bereits wesentliche Erleichterungen für die Anstösser ergibt.
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen. Es sind keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	7
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	7.3

Datum (Eingang):	31. Januar 2005
Einwender:	Verschiedene Anwohner St. Bernhardstrasse und weitere Einwohner Wettingens

Thema:	Verkehrsregime St. Bernhardstrasse
Antrag Einwender:	Festsetzung eines Einbahnregimes entlang der St. Bernhardstrasse ab Dorfstrasse mit blauer Zone.
	Vorlegen einer Variante, welche die Normen berücksichtigt.
	Veröffentlichung aller Anträge des Mitwirkungsverfahrens.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Die Verlagerung des Verkehrs von der Landstrasse auf die Parallelachsen Zentral- und Schartenstrasse sowie die rückwärtige Erschliessung von grösseren Parkierungsanlagen entsprechen nicht den einschlägigen Normen SN 640 044 Pt 5, 6 und 8.
	Andernorts wird mit Erfolg mit Einbahnlösungen gearbeitet, welche weniger Kreuzungsmanöver ergeben und mehr Parkplätze aufweisen. Diese Quartiere sind in der Regel mit Tempo 30 belegt.

Erwägungen:	Bei der Totalrevision der Bau- und Strassenlinien geht es um die Freihaltung von Verkehrsflächen und den Abstand zu den Gebäuden. Wie dann der Verkehr auf diesen Strassenflächen organisiert wird, wird erst in späteren Planungsschritten (Verkehrsrichtplan, Erschliessungspläne, polizeiliche Anordnungen) festgelegt.
	Gemäss BauG § 22 Absatz 2 fasst der Gemeinderat die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens in einem Bericht zusammen. Der vorliegende Mitwirkungsbericht ist ausführlicher, da er auf jede einzelne Einwendung eine Antwort gibt. Die Akten des Mitwirkungsverfahrens sind öffentlich, d.h. der Bericht kann bei der Bau- und Planungsabteilung von Jedermann eingesehen werden. Falls eine Nachfrage besteht, könnte der Bericht auch im Internet publiziert werden.
Beschluss	Einbahnregime: Der Antrag bezieht sich auf Massnahmen, die nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind. Es sind deshalb keine Änderungen am Enwurf notwendig.
	Veröffentlichung der Anträge: Falls eine Nachfrage besteht, könnte der Mitwir- kungsbericht im Internet publiziert werden.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	7
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	7.5

Datum (Eingang):	31. Januar 2005
Einwender:	Verschiedene Anwohner St. Bernhardstrasse und weitere Einwohner Wettingens

Thema:	Schallschutz entlang St. Bernhardstrasse
Antrag Einwender:	Bei Ausbau sind entsprechende Schallschutzmassnahmen vorzusehen.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	

Erwägungen:	In diesem Verfahren geht es um die Festlegung von Bau- und Strassenlinien. Wie viel Verkehr auf diesen Verkehrsflächen zirkuliert und welche Emissionen von diesem Verkehr ausgehen, ist nicht Sache dieses Verfahrens.
	Wie der Kanton wird auch die Gemeinde in einem separaten Verfahren den Lärmschutz entlang der Gemeindestrassen projektieren, auflegen und ausführen.
Beschluss	Die verlangten Massnahmen sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Es sind deshalb keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

## E. Tägerhardstrasse

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 14
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 14.1

Datum (Eingang):	27. Januar 2005
Einwender:	IG Gewerbe Tägerhard, vertreten durch Hächler AG Bauunternehmungen

Thema:	Verbreiterung der Tägerhardstrasse
Antrag Einwender:	Auf die Verbreiterung der Fahrbahn der Tägerhardstrasse und somit auf die Festlegung neuer Strassenlinien ist zu verzichten.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Die Gewerbebetriebe würden durch den Ausbau und den Mehrverkehr massiv in ihrer betrieblichen Tätigkeit eingeschränkt. Zufahrten, Parkierung, Anlieferung, Manövrieren, etc. würden dadurch verunmöglicht.

Erwägungen:	Die hohe Anzahl an Gewerbe- und Industrieliegenschaften an der Tägerhardstrasse, die aktuelle Nutzungsplanung "Siedlung" (Bezeichnung von Standorten für Einkaufszentren und Fachmärkten in den Gebieten «Bahnhof» und «Tägerhard»), die verdichte Bauweise wie auch die allgemeine Mobilitätssteigerung erfordern es, dass auch im Süden der Gemeinde Wettingen eine leistungsfähige Verkehrsachse freigehalten wird.
	Für eine optimierte Verkehrsabwicklung sind technische Hilfsmittel auf der Tägerhardstrasse denkbar.
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen. Es sind keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 14
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 14.2

Datum (Eingang):	27. Januar 2005
Einwender:	IG Gewerbe Tägerhard, vertreten durch Hächler AG Bauunternehmungen

Thema:	Kreisel Tägerhard- / Halbartenstrasse	
Antrag Einwender:	Auf die Kreisellösung beim Knoten Tägerhard-/Halbartenstrasse ist zu verzichten.	
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Die Zufahrt Tägerhardstrasse 116/118 würde massiv erschwert und für Sattelschlepper und/oder Lastwagen mit Anhänger sogar verunmöglicht. Die Liegenschaft Tägerhardstrasse 120 könnte nur noch seitwärts erschlossen werden; ein Wenden von Lastwagen auf der Parzelle würde verunmöglicht. Die Liegenschaft Tägerhardstrasse 127 würde durch Landenteignung ebenfalls massiv beeinträchtigt.	

Erwägungen:	Die Verkehrsbedürfnisse für das Gewerbe und die Industrie, Einkauf, Sport und Erholung erfordern es, dass dieser Knoten früher oder später geregelt werden kann. Dies erfordert den Umbau der Einmündung in eine Lichtsignalanlage (mit jeweils zwei Zufahrtsspuren) oder einen einfachen Kreisel. Wir sind der Meinung, dass der Kreisel für die Allgemeinheit und die Anstösser die bessere Lösung ist. Bei allfälligen Erschliessungsplänen oder aber beim Bauprojekt können die Anstösser ihre Anliegen einbringen (Mitwirkung, Einsprache, etc.).
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen. Es sind keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 14
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 14.3

Datum (Eingang):	27. Januar 2005
Einwender:	IG Gewerbe Tägerhard, vertreten durch Hächler AG Bauunternehmungen

Thema:	Parkierung entlang der Tägerhardstrasse	
Antrag Einwender:	Sicherstellung und Bestandsgarantie der Parkierungsmöglichkeiten entlang der Tägerhardstrasse.	
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Diese Parkplätze sind für den Betrieb der verschiedenen Unternehmungen, sei es als Kundenparkplätze, seien es Mitarbeiterparkplätze von Mitarbeitern, welche auf das Auto angewiesen sind, zwingend notwendig. Die Gewerbebetriebe würden ansonsten in ihrer Existenz bedroht.	

Erwägungen:	In diesem Verfahren geht es um die Festlegung von Bau- und Strassenlinien. Wie der Verkehr organisiert und wo Parkierungen geschaffen oder weggelassen werden, ist nicht Sache dieses Verfahrens.
	Die Erstellung oder Entfernung von Parkplätzen auf öffentlichen Strassen liegt in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderates.
Beschluss	Die Einwendung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es sind keine Änderungen am Entwurf notwendig.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 14
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 14.4

Datum (Eingang):	27. Januar 2005
Einwender:	IG Gewerbe Tägerhard, vertreten durch Hächler AG Bauunternehmungen

Thema:	Güterumschlag Tägerhardstrasse
Antrag Einwender:	Der Güterumschlag über die Tägerhardstrasse und die uneingeschränkte Anlieferungsmöglichkeit und Zufahrt auch auf der Südseite der Tägerhardstrasse sind aufrecht zu halten.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Der Betrieb von verschiedenen Unternehmen setzt dies zwingend voraus. Bei der Umzonung in die Arbeitszone wurde im übrigen der Verzinkerei Wettingen im Rahmen eines Einwohnerratsbeschlusses eine Besitzstandgarantie zugesprochen. Das Gewerbe im Gebiet Tägerhard verlangt von der Gemeinde ebenfalls eine Besitzstandgarantie zur Aufrecherhaltung der Betriebe, ansonsten die Gemeinde hunderte von Arbeitsplätzen aufs Spiel setzt.

Erwägungen:	Die hohe Anzahl an Gewerbe- und Industrieliegenschaften an der Tägerhardstrasse, die aktuelle Nutzungsplanung "Siedlung" (Bezeichnung von Standorten für Einkaufszentren und Fachmärkten in den Gebieten «Bahnhof» und «Tägerhard»), die verdichte Bauweise wie auch die allgemeine Mobilitätssteigerung erfordern es, dass auch im Süden der Gemeinde Wettingen eine leistungsfähige Verkehrsachse freigehalten wird.
	Für eine optimierte Verkehrsabwicklung sind technische Hilfsmittel auf der Tägerhardstrasse denkbar.
	Die Regelung des Güterumschlages ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
Beschluss	Die Einwendung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es sind keine Änderungen am Entwurf notwendig.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 14
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 14.5

Datum (Eingang):	27. Januar 2005
Einwender:	IG Gewerbe Tägerhard, vertreten durch Hächler AG Bauunternehmungen

Thema:	Gestaltungsplan / Parkraumbewirschaftung (Arbeitszone «Jura-/Tägerhardstrasse»; Tägerhardstrasse)
Antrag Einwender:	Durchsetzung der Wendemöglichkeit gemäss Gestaltungsplan sowie der Parkraumbewirtschaftung bei Coop und bei einem allfälligen Projekt der Hist AG.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Bereits heute wird die Tägerhardstrasse häufig durch in der Fahrbahn stehende oder über die Tägerhardstrasse manövrierende Fahrzeuge massiv beeinträchtigt. Mehrverkehr führt zu erhöhten Einschränkungen für den Güterumschlag.

Erwägungen:	Die geforderten Massnahmen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
Beschluss	Die Einwendung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es sind keine Änderungen am Entwurf notwendig.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 14
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 14.6

Datum (Eingang):	27. Januar 2005
Einwender:	IG Gewerbe Tägerhard, vertreten durch Hächler AG Bauunternehmungen

Thema:	Begrenzung der Kapazität der Tägerhardstrasse	
Antrag Einwender:	Die Kapazität der Tägerhardstrasse ist auf max. 4'000 Fahrzeuge durchschnittlich pro Tag zu begrenzen.	
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Damit die Erschliessung und Bewirtschaftung der Gewerbebetriebe sichergestellt ist (analoge Begründung wie vorstehend).	

Erwägungen:	Überlegungen betreffend Kapazitäten werden im Rahmen der Verkehrsricht- planung angestellt. Eine Teilrevision des Verkehrsrichtplans ist zur Zeit nicht vorgesehen.
Beschluss	Die Einwendung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es sind keine Änderungen am Entwurf notwendig.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 14
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 14.7

Datum (Eingang):	27. Januar 2005
Einwender:	IG Gewerbe Tägerhard, vertreten durch Hächler AG Bauunternehmungen

Thema:	Abklassierung der Tägerhardstrasse	
Antrag Einwender:	Die Tägerhardstrasse ist als Quartiersammelstrasse auszugestalten und nicht als Hauptsammelstrasse.	
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Die Gewerbebetriebe werden durch ein höheres Verkehrsvolumen zu stark beeinträchtigt. Eine zusätzliche Ost-Westverbindung ist nicht notwendig.	

Erwägungen:	Überlegungen betreffend Kapazitäten werden im Rahmen der Verkehrsricht- planung angestellt. Eine Teilrevision des Verkehrsrichtplans ist zur Zeit nicht vorgesehen.
Beschluss	Die Einwendung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es sind keine Änderungen am Entwurf notwendig.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 14	
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 14.8	

Datum (Eingang):	27. Januar 2005
Einwender:	IG Gewerbe Tägerhard, vertreten durch Hächler AG Bauunternehmungen

Thema:	Kantonale Radroute
Antrag Einwender:	Verlegung der kantonalen Radroute auf die Zentralstrasse.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Die kantonale Radroute macht auf der Zentralstrasse, die wesentlich breiter ist und bereits über Radstreifen verfügt, mehr Sinn und ist für die Velofahrer wesentlich sicherer zu befahren. Durch den laufenden Güterumschlag sind die Velofahrer aufs Höchste gefährdet, was bereits zu entsprechenden Unfällen geführt hat. Die Radroute Nr. 5 könnte über die neue Erschliessung für das Tägerhard-Sportzentrum wieder auf die Tägerhardstrasse zurückgeführt werden. Wir gehen davon aus, dass der Regionalplanungsverband und der Kanton zu einer solchen Änderung Hand bieten werden, nachdem sich die Situation inkl. Verkehrsvolumen an und auf der Tägerhardstrasse in den letzten Jahren stark verändert hat.

Erwägungen:	Die Planung der kantonalen Radroute ist Aufgabe des Kantons.
Beschluss	Die Einwendung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es sind keine Änderungen am Entwurf notwendig.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 14	
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 14.9	

Datum (Eingang):	27. Januar 2005
Einwender:	IG Gewerbe Tägerhard, vertreten durch Hächler AG Bauunternehmungen

Thema:	Erschliessung Sportzentrum
Antrag Einwender:	Erschliessung des Sportzentrums über die neue Nord-Süd-Verbindung Landstrasse – Zentralstrasse – Tägerhardstrasse.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Das Sportzentrum Tägerhard soll in naher Zukunft weiter ausgebaut und auch zu einem Messezentrum erweitert werden, was zu erheblichem Mehrverkehr führen wird, welcher nicht über die Tägerhardstrasse geführt werden kann. Die direkte Erschliessung bietet sich an und macht Sinn. Die Buslinienführung kann ebenfalls über diese neue Erschliessung geführt werden.

Erwägungen:	Fragen der Verkehrsführung/Verkehrslenkung sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie sind im Rahmen der Verkehrsrichtplanung und/oder der Projektierung von Strassen und Verkehrsknoten zu behandeln.
Beschluss	Die Einwendung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es sind keine Änderungen am Entwurf notwendig.

neinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und rbauungspläne (Sondernutzungspläne)		Nr: 14
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005		14.10

Datum (Eingang):	27. Januar 2005
Einwender:	IG Gewerbe Tägerhard, vertreten durch Hächler AG Bauunternehmungen

Thema:	Neues Verkehrsregime Knoten Tägerhard / Halbartenstrasse	
Antrag Einwender:	Anpassung des Verkehrsregime beim Knoten Tägerhard- / Halbartenstrasse (Vorrang für Abbiegefunktion Halbartenstrasse Richtung Tägerhardstrasse West, und von Seiten Tägerhardstrasse Ost ist ein "Stopp" oder "kein Vortritt" zu signalisieren).	
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Mit dem neuen Verkehrsregime würden Zufahrt und Abfluss aus dem Gewerbegebiet mit dem Einkaufszentrum massiv verbessert; für die Gewerbebetriebe beim Knoten kann damit die Aufrechterhaltung der heutigen Zu- und Wegfahrtsmöglichkeiten sowie die heutige Erschliessung aufrechterhalten bleiben. Mit der neuen Erschliessungsstrasse ins Sportzentrum Tägerhard ist das Verkehrsvolumen Richtung Westen vermutlich wesentlich reduziert, was für alle Betroffenen, auch für die Wohngebiete, nur von Vorteil ist.	

Erwägungen:	Fragen der Verkehrsführung sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie sind im Rahmen der Verkehrsrichtplanung und/oder der Projektierung von Strassen und Verkehrsknoten zu behandeln.
Beschluss	Die Einwendung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es sind keine Änderungen am Entwurf notwendig.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne; Mitwirkungsbericht

## F. Verschiedene Strassen

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	8
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	8.1

Datum (Eingang):	31. Januar 2005
Einwender:	Ines und Roman Kuhn, Föhrenweg 2, 5442 Fislisbach

Thema:	Strassenlinien im Bereich Schönaustrasse
Antrag Einwender:	Sämtliche Strassenlinien im Bereich der Schönaustrasse (inkl. Einlenkerradien) sind aufzuheben.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Die Strassenlinien im Bereich Schönaustrasse / Kreuzung Utostrasse / Kreuzung Austrasse wurden in einer Zeit geplant, als noch die überdimensionierten Strassenbaupläne in "Mode" waren. Inzwischen wurde in diesem Gebiet die Tempo 30 Zone eingeführt und damit verbunden auch die Strassenführung mit Hindernissen versehen, wie dies in diesen Zonen üblich ist. Nach gängigen Planungsregeln verzichtet man in diesen Zonen auf weit ausgebaute Kurvenradien, breites und geradliniges Strassenbild und gute Übersicht. Der Strassenraum wird verengt, mit Hindernissen bestückt und sicherlich werden keine neuen Trottoirs gebaut. Der Automobilist soll ja zu langsamem Fahren "gezwungen" werden, was absolut korrekt ist. Mit den nach wie vor geplanten Strassenlinien würde genau das Gegenteil erreicht. Dies ist unseres Erachtens weder sinnvoll noch wünschenswert. Es ist unverständlich, weshalb an der vor mehr als 30 Jahren gemachten Planung festgehalten wird. Bleibt noch anzumerken, dass im Bereich und ab unserer Parzelle bis zum Schwimmbad Baden die Schönaustrasse eine Einbahnstrasse ist und dies sicher auch bleiben wird. Wir gehen auch nicht davon aus, dass Sie gedenken, die Tempo 30 Zone rückgängig zu machen, zumal dies mit Sicherheit eine "Quartierrevolution" auslösen würde. Die Beruhigungsmassnahmen haben dieses Quartier aufgewertet und in Bezug auf den Verkehrslärm und die Durchfahrtsfrequenzen viel gebracht.
	Mit den Strassenlinien von 2,5 m werden die Grundstücke massiv in ihrer Ausnützung beschnitten und das für eine Strassenplanung, welche auf längst überholten Grundlagen beruht. Ein vernünftiges Bauprojekt lässt sich auf unserem, noch teilweise unbebauten Grundstück, nicht verwirklichen. Die Reduktion der Ausnützung beträgt in unserem Fall rund 87 m², was einer 3 1/2 Zimmerwohnung entspricht. Die Gemeinde nimmt sich das Recht, irgendwann, nach Gutdünken, vielleicht oder vielleicht auch nicht, Gebrauch von ihrem Enteignungsrecht zu machen. Wir finden dies nicht akzeptabel, zumal auf Dauer die Nutzung des Grundstückes eingeschränkt bleibt, ungeachtet dessen, ob die Gemeinde je diese willkürlich gesetzte Strassenlinie nutzen wird oder nicht.

Erwägungen:	Die Strassenlinien entlang der Schönaustrasse dienen der Sicherstellung der Fusswegverbindung, welche in der Verkehrsrichtplanung (Plan Fussgängerbeziehungen) als Hauptroute festgelegt wurde.
	Auch für eine modernere verkehrsberuhigte Gestaltung, ggf. mit Parkierung, wird entsprechender Verkehrsraum benötigt.
	An den bisher gültigen Bau- und Strassenlinien werden keine Änderungen vorgenommen.
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen. Es sind keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 13
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 13.1

Datum:	26. Januar 2005
Einwender:	Marianne Moesch, vertreten durch Peter Morgenegg, Kallernring 9, 4665 Oftringen

Thema:	Strassenlinien im Bereich Schönaustrasse
Antrag Einwender:	Die Baulinien im Bereich der Liegenschaft Rebhaldenstrasse 11 sind nicht anzupassen.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Gemäss den aufliegenden Plänen führt die Baulinie neu an der Ostseite der obigen Liegenschaft durch statt, wie jetzt, durch den Fussgängerpfad. Dies hat eine massgebliche Entwertung der Liegenschaft wegen der dadurch beschränkten Ausbaumöglichkeiten zur Folge.

Erwägungen:	Die gültige Baulinie führt nicht – wie die Einwenderin meint – durch den "Fussgängerpfad", sondern entlang der Ostseite des Gebäudes auf der Parzelle Nr. 1553 (Rebhaldenstrasse 11). An dieser Baulinie (in Kraft seit 24.8.1961) wird keine Änderung vorgenommen (abgesehen von einer geringfügigen Verlängerung in Richtung Rebhaldenstrasse bis zum gültigen Strassenabstand).
	Eine Anpassung der Baulinie (Aufhebung) findet lediglich entlang der Rebhaldenstrasse statt. Dadurch wird die Bebaubarkeit der Parzelle verbessert, da gegenüber der Rebhaldenstrasse nur noch ein Abstand von vier Metern anstatt von sechs Metern (wie bisher gemäss Baulinie) eingehalten werden muss.
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen. Es sind keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr:	9
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr:	9.1

Datum:	3. Januar 2005
Einwender:	Andreas Stamm, Schartenfelsstrasse 14, 5430 Wettingen

Thema:	Schartenfelsstrasse 14, Parzelle Kat. Nr. 1458
Antrag Einwender:	Reduktion der Ausbaubreite der Schartenfelsstrasse ab Rebbergstrasse auf das Mass der oberen Schartenfelsstrasse (Strassen-/Trottoirbreite von 3.0m und 1.5m).
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Sie schlagen vor, die Strassenlinie beizubehalten. Das heisst, dass mit einer Strassen-/Trottoirbreite von 5m und 2m zu rechnen ist. Das Strassenprojekt stammt aus den 60er Jahren, wo man euphorisch der Meinung war, alles müsse unbeschränkt autogängig sein. Das ist meiner Meinung nach überholt. Wir haben inzwischen glücklicherweise Tempo 30. Viele, eigentlich die meisten Motorfahrzeuge, halten sich auch daran und tragen dem Umstand Rechnung, dass hier ausgesprochener Mischverkehr (Jogger, Spaziergänger mit und ohne Hund X Motorfahrzeuge) vorherrscht. Ein Ausbau gemäss ursprünglichem motorfahrzeugverkehrsgeschwindigkeitsorientiertem Plan würde ausgerechnet jenen Unver-besserlichen Recht geben, die jetzt schon immer gefährlich schnell fahren und meinen, sie müssten sich nicht an so schwachsinnige Tempobeschränkungen halten. Wie wird dies erst bei einem Vollausbau herauskommen?

Erwägungen:	Die Schartenfelsstrasse ist gemäss gültigem Strassenrichtplan eine Quartiererschliessungsstrasse. Diese sind in Wettingen generell mit einer Fahrbahnbreite von 5.5m und einem einseitigem Gehweg vorgesehen. Mit einer Strassen-/Trottoirbreite von 3m/1.5m kann die Schartenfelsstrasse ihre Funktion der Quartiererschliessung nur bedingt erfüllen. Die heute rechtskräftigen und wieder neu festzusetzenden Strassenlinien ermöglichen zukünftig die Realisierung eines einseitigen Trottoirs. Bei dessen Erstellung wird die heutige Fahrbahnbreite der Schartenfelsstrasse nicht verbreitert, sondern vielerorts verschmälert (stellenweise unter 5 Meter), was zu einer Verringerung der Fahrgeschwindigkeit beiträgt. Auch für eine modernere verkehrsberuhigte Gestaltung, ggf. mit Parkierung, wird ein entsprechender Verkehrsraum benötigt.
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen. Es sind keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 10
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 10.1

Datum:	11. Januar 2005
Einwender:	Rolf Wüest, Schartenfelsstrasse 10b, 5430 Wettingen

Thema:	Bau- und Strassenlinien im Bereich Schartenfelsstrasse
Antrag Einwender:	Die Bau- bzw. Strassenlinien seien an die bestehende gewachsene Situation anzupassen. Eventualiter Anpassung der Planung, sodass Fahrbahn und Trottoir gleich gestaltet werden wie im oberen Bereich der Schartenfelsstrasse.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Bei der Schartenfelsstrsse handelt es sich um eine Sackgasse, die lediglich der Erschliessung von ein paar wenigen Dutzend Einfamilienhäusern und dem Zubringerverkehr zum Restaurant Schloss Schartenfels dient. Das Verkehrsaufkommen ist entsprechend sehr bescheiden. Beim jetzigen Zustand der Schartenfelsstrasse ist nicht deren Leistungsfähigkeit ein Problem, sondern allenfalls dass in dieser Wohnzone das Tempolimit von 30 km/h von gewissen Verkehrsteilnehmern nicht beachtet und zu schnell gefahren wird. Die Leistungsfähigkeit von Strasse und Trottoir sind auf Art und Umfang des zu bewältigenden Verkehrs abzustimmen. Ein Ausbau gemäss den aufgelegten Plänen wäre angesichts des vorhandenen und künftigen geringen Verkehrsaufkommens unverhältnismässig überdimensioniert und würde unnötig hohe Kosten verursachen. Der Bau eines Trottoirs erscheint als überflüssig. Die derzeitige Ausgestaltung der Strasse genügt angesichts der Frequenzen den Bedürfnissen voll und ganz. Wollte man die Sicherheit für Radfahrer und Fussgänger verbessern, wären verkehrsberuhigende Massnahmen, wie bspw. Schwellen, wohl zweckmässiger, verhältnismässiger und kostengünstiger als der Bau eines Trottoirs auf der gesamten Länge der Strasse. Der geplante Ausbau nähme kaum Rücksicht auf die gewachsene Situation und würde massive Eingriffe in die Interessen zahlreicher Anstösser mit sich bringen. Diese Eingriffe und die durch diese provozierten Kosten wären angesichts des zweifelhaften Mehrnutzens des geplanten Ausbaus unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit kaum zu rechtfertigen.

Erwägungen:	Die Schartenfelsstrasse ist gemäss gültigem Strassenrichtplan eine Quartiererschliessungsstrasse. Diese sind in Wettingen generell mit einer Fahrbahnbreite von 5.5m und einem einseitigem Gehweg vorgesehen. Mit einer Strassen-/Trottoirbreite von 3m/1.5m kann die Schartenfelsstrasse ihre Funktion der Quartiererschliessung nur bedingt erfüllen. Die heute rechtskräftigen und wieder neu festzusetzenden Strassenlinien ermöglichen zukünftig die Realisierung eines einseitigen Trottoirs. Bei dessen Erstellung wird die heutige Fahrbahnbreite der Schartenfelsstrasse nicht verbreitert, sondern vielerorts verschmälert (stellenweise unter 5 Meter), was zu einer Verringerung der Fahrgeschwindigkeit beiträgt. Auch für eine modernere verkehrsberuhigte Gestaltung, ggf. mit Parkierung, wird ein entsprechender Verkehrsraum benötigt.
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen. Es sind keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 11
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 11.1

Datum (Eingang):	1. Februar 2005
Einwender:	Roland Moesch, Rebbergstrasse 19, 5430 Wettingen

Thema:	Rebhaldenstrasse 11, Parzelle Kat. Nr. 1553
Antrag Einwender:	Die Baulinie auf der Parzelle Kat. Nr. 1553 ist aufzuheben.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Auf den Plänen ist eine Baulinie, welche von Norden nach Süden verläuft, eingezeichnet. Diese Baulinie durchquert das Grundstück auf der Ostseite des Hauses. Angrenzend an die Parzelle 1553 auf der Ostseite befindet sich die Parzelle Nr. 4714. Diese befindet sich im Privatbesitz. Ein öffentlicher Fussweg ist nicht vorhanden. Aus diesem Grund stelle ich Ihnen den Antrag, die Baulinie sei zu streichen.
	Eventualantrag, falls die Baulinie nicht aufgehoben würde: Die Baulinie ist geradeaus zu führen. Der Knick nach Westen in der o. e. Baulinie benachteiligt das Grundstück.

Erwägungen:	Der Entwurf sieht vor, die in Nordsüd-Richtung verlaufende bestehende Baulinie in ihrer heutigen Lage zu belassen bzw. neu festzusetzen. Diese Baulinie dient einerseits der Fusswegsicherung und anderseits der Sicherstellung der besseren Bebaubarkeit des Grundstücks Kat. Nr. 1553. Die bestehende Baulinie weist einen Abstand zur Nachbarparzelle Nr. 4714 auf, der demjenigen des kleinen Grenzabstandes gemäss § 6 BNO entspricht (3.50m). Im Falle eines Ausbaus der Parzelle Kat. Nr. 4714 zum öffentlichen Fussweg ermöglicht die Baulinie, dass auch zukünftig die Masse des kleinen Grenzabstandes zur Anwendung gelangen. Ohne Baulinie müsste nämlich ein Strassenabstand von vier Metern eingehalten werden.  Zum Eventualantrag: Eine Benachteiligung des Grundstückes ist nicht ersichtlich, da die Baulinie gegenüber dem gültigen Baulinienplan nicht verändert wird. Die Parzelle kann auch mit dem "Knick" in der Baulinie zweckmässig überbaut werden.
Beschluss	Der Antrag ist abzulehnen. Es sind keine Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 18
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 18.1

Datum (Eingang):	16. Dezember 2004
Einwender:	Alfred Zehnder, Rebhalden 3A, 5430 Wettingen

Thema:	Verbindung Parzelle Kat. Nr. 4412 zu Haus 40 (Rebhaldenstrasse)
Antrag Einwender:	Welche Bedeutung hat die Fusswegsicherung durch die Anpassung der Strassenlinien für die Parzelle Kat. Nr. 4412?
Begründung / Kommentar (Auszüge):	_

Erwägungen:	Die Erschliessung der Parzelle Kat. Nr. 4412 erfolgt neu nicht mehr wie bisher von Norden (die Bau- und Strassenlinien werden hier aufgehoben), sondern via Parzelle Kat. Nr. 5112. Zu diesem Zweck werden neue Bau- und Strassenlinien entlang der Parzelle Kat. Nr. 5113 festgelegt.
Beschluss	Neufestlegung von Bau- und Strassenlinien entlang der Parzelle Kat. Nr. 5113 zur Sicherstellung der Erschliessung des Grundstückes Kat. Nr. 4412.
	Hinweis: Von der Planungskommission beschlossen am 5. April 2005

Gemeinde Wettingen: Totalrevision der Baulinien- und Überbauungspläne (Sondernutzungspläne)	Einwendung Nr: 12	?
Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage vom 3. Dezember 2004 bis 31. Januar 2005	Antrag Nr: 12.1	j

Datum (Eingang):	18. Januar 2005
Einwender:	Edith Hofstetter, Neustrasse 34, 5442 Fislisbach

Thema:	Neustrasse 34
Antrag Einwender:	Die Baulinie auf der Liegenschaft Neufeldstrasse 34 ist aufzuheben.
Begründung / Kommentar (Auszüge):	Eine Sanierung der Kreuzung Feldstrasse-/Neustrasse, wie sie auf diesem Plan vorgesehen ist, kann unter den heutigen Voraussetzungen nicht als realistisch bezeichnet werden. Meine Liegenschaft würde nicht nur weitgehend entwertet. Sie müsste der Strasse langfristig gesehen sogar weichen. Dabei stellt die Verengung vor meinem Haus eine willkommene "Zügelung" des Verkehrs dar, und man denkt in der Strassenplanung heute nicht mehr derart grosszügig und realitätsfremd wie noch vor dreissig Jahren. Eine Sanierung der oben erwähnten Kreuzung, welche nicht nur den halben Garten, sondern auch mein Haus fordern würde, kann sicher nicht diskutiert werden. Eine derartige Verbreiterung der Strasse würde auch der Massstäblichkeit der Gärten und Häuser widersprechen, welche gerade in diesem Bereich von der Bauordnung gefördert werden soll. Wir alle haben nur kleine Gärten, aber wir pflegen sie und diese sind wichtiger als Verkehrsmöglichkeiten für Raser auf einer ausgesprochenen Quartierstrasse.

Erwägungen:	Die Baulinie entlang der Feldstrasse ermöglicht, dass bei einem Neubau weiterhin im Unterabstand gebaut werden kann. Im Falle einer Aufhebung müsste gegenüber der Feldstrasse ein Abstand von vier Metern eingehalten werden. Dies wäre für die Bebaubarkeit der Parzelle ein erheblicher Nachteil.
	Auch entlang der Neustrasse wurde die Bebaubarkeit des Grundstücks durch die Neufestlegung bzw. Aufhebung der Baulinie deutlich verbessert. Mit einer optimierteren Führung der Baulinie könnte die Bebaubarkeit des Grundstücks allerdings noch weiter verbessert werden.
Beschluss	Die Baulinie ist zwecks Verbesserung der Überbaubarkeit des Grundstückes im Einmündungsbereich Feldstrasse/Neustrasse geringfügig anzupassen und entlang der Neustrasse bis zur Nachbarparzelle (Neustrasse 32) zu verlängern.